



Gültig ab dem 20. Juni 2020

SCHUTZKONZEPT FÜR PFADIHEIME UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 2, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

WAS ÄNDERT AM 6. JUNI?

Dieses Konzept beruht zusätzlich auf den «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager» der vier Bundesämter BASPO, BAG, BSV und BAK, siehe www.swissolympic.ch

Ab dem 6. Juni sind private und öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen erlaubt. Dazu gehören etwa Familienanlässe, usw.

Im Sommer finden zahlreiche Lager mit Kindern und Jugendlichen statt. Diese Angebote sind ab dem 6. Juni mit den entsprechenden Schutzkonzepten möglich. Kinder und Jugendliche sollen die Tage möglichst in gleichbleibenden Gruppen verbringen. Für Lager gilt eine Obergrenze von 300 Teilnehmenden, zudem müssen Präsenzlisten geführt werden.

In Restaurationsbetrieben wird ab dem 6. Juni die Beschränkung der Gruppengrösse auf vier Personen aufgehoben.

BEDENKE

Die Schutzmassnahmen sind keine exakte Wissenschaft. Es ist nicht so, dass das Virus exakt nach 2 Metern zu Boden fällt und nicht mehr übertragen wird. Oder exakt nach einem 15-minütigen Kontakt ansteckend wird. Es geht um die kritische Menge von Viren, um Wahrscheinlichkeiten und bisherige Erfahrungen mit dem Virus. Jede Massnahme für sich reduziert das Risiko einer Ansteckung. Und alle Massnahmen zusammen reduzieren das Risiko noch mehr.

Bei aller Entspannung und Lockerung betont das BAG nach wie die folgenden Merkmale:

1. Das Prinzip ist Distanz, Distanz und Distanz!
2. Hygieneregeln einhalten!
3. Rückverfolgbarkeit sicherstellen!

SCHUTZPLAN FÜR DAS PFADIHEIM «LA ROSELIÈRE» IN YVERDON-LES-BAINS

1. HANDHYGIENE

Alle Personen, die sich im Haus/Pfadiheim befinden, waschen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Desinfektionsposten (Waschgelegenheiten mit Wasser und Seifen) sind bei den Eingängen und bei zentralen Punkten, bei denen es zu Zusammentreffen kommt, installiert. Es geht darum, das Risiko für Tröpfcheninfektionen zu reduzieren.

Alle waschen sich regelmässig die Hände (Handdesinfektionsmittel oder Händewaschen mit Wasser und Seife). Besonders bei der Ankunft in den Pfadiräumlichkeiten und vor dem Essen.

Flüssigseife, Seifenspender und ein Anfangsbestand an Papiertüchern (Haushaltspapierrollen) werden durch den Besitzer gestellt.

2. DISTANZHALTEN

Die Distanzregeln gilt für Erwachsene und für Teilnehmende, welche untereinander eine Distanz von 2m einhalten, wenn sie mehr als 15 Minuten beieinander sind. Für Kinder gilt keine spezifische Distanzregel. Pro erwachsene Person muss 4m² einberechnet werden.

Massnahmen

Für jeden Schlafsaal ist die maximale Bettenzahl festgelegt. Zwischen allen unseren Betten besteht ein Sicherheitsabstand von 2 Metern. Wenn jeder zweite Schläfer mit dem Kopf am Fussende des Bettes schläft, erhöht dies die Distanzen zusätzlich. Für Schlafsäle, in denen nur Kinder schlafen, bestehen keine Belegungsvorgaben. Für Erwachsene hingegen, falls sie die 4m² einhalten müssen, ist die Belegung limitiert. Wenn es aufgrund der Distanzregeln nicht genug Schlafplätze in den Erwachsenenzimmern gibt, können diese durch Zelte kompensiert werden (vgl. Punkt 7. Weitere Schutzmassnahmen).

Wir empfehlen die Belegung für erwachsene Personen in den Schlafsälen zu halbieren, d.h. folgendermassen zu limitieren:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| - 1 Erwachsener in Schlafsaal Nr. 1 | - 2 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 2 |
| - 6 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 3 | - 3 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 4 |
| - 3 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 5 | - 2 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 6 |
| - 3 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 7 | - 4 Erwachsene in Schlafsaal Nr. 8 |
| - 2 Erwachsenen in Schlafsaal Nr. 9 | - 1 Erwachsener in Schlafsaal Nr. 10 |

Daraus ergibt sich eine Maximalbelegung im Pfadiheim von 27 Erwachsenen pro Nacht.

Wenn sich Mitglieder einer Familie oder eines Haushalts ein Zimmer teilen, sind mehr Personen als oben erwähnt im gleichen Raum gestattet.

Die maximale Anzahl an Plätzen am Tisch für **Erwachsene** im grossen Saal im Erdgeschoss beträgt 20 Personen. Sie beträgt 6 Personen in der Eingangshalle und 4 Personen in der Küche. Die anwesenden Personen müssen sich an den Tischen so weit auseinander setzen wie möglich, Erwachsene halten untereinander einen Abstand von 2m ein. Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, müssen die Mahlzeiten gestaffelt werden.

Daraus ergibt sich eine Maximalbelegung des Pfadiheims für Mahlzeiten und andere Aktivitäten von 30 Personen.

Die Benutzung von Lavabos muss von den Lagerverantwortlichen so organisiert werden, dass die Distanzregeln in jedem Raum eingehalten werden können.

Die Regeln im sanitären Bereich werden eingehalten, da die Toiletten und Duschkabinen durch Zwischenwände getrennt sind.

Wenn die Minimaldistanz von zwei Metern nicht eingehalten werden kann

Schutz bei Distanzen von weniger als 2m gewährleisten.

Massnahmen

Wenn mehrere Personen in kleinen Räumen arbeiten (Küche, Leiterraum etc.), ist das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch.

Ebenfalls müssen Hygieneschutzmasken generell bei der Essenzubereitung getragen werden. Am Abreisetag muss **das Geschirr** unter Verwendung von Schutzmasken und Handschuhen gewaschen werden. Zu diesem Zweck werden Handschuhe zu Verfügung gestellt.

3. SAUBERMACHEN

Oberflächen und Gegenstände nach Gebrauch regelmässig und angemessen putzen, insbesondere wenn sie von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Bevor das Pfadiheim nach einer Vermietung an den nächsten Mieter weitergegeben wird, werden alle Tische, Türgriffe, Hähnen (Lavabo und Dusche), Toiletten, Pissiors und Spültasten vom Vermieter geputzt oder desinfiziert, ausser wenn zwischen zwei Vermietungen mindestens 24 Stunden liegen.

Der Mieter muss regelmässig alle Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Pissiors, Duschen und Lichtschalter die in Gebrauch sind putzen oder desinfizieren.

Die Zimmer müssen regelmässig gelüftet werden. Wir empfehlen stündlich 10 Minuten.

Abfalleimer mit Deckel stehen zu Verfügung. Die offenen Abfalleimer werden einmal pro Tag geleert.

Reinigungsprodukte und Abfallsäcke (Fr. 2.- pro 35l-Sack.) werden vom Besitzer zu Verfügung gestellt.

Zur Reinigung genügen handelsübliche Reinigungsprodukte. Diese sollten mit Bedacht eingesetzt werden.

4. VERLETZLICHE PERSONEN

Ein angemessener Schutz für besonders verletzte Personen (Risikopersonen) gewährleisten.

Massnahmen

Für «Risikopersonen» gilt: Sie helfen nicht beim Putzen oder bei der Übergabe der Pfadiräumlichkeiten.

5. COVID-19 BETROFFENE

Kranke Personen werden heimgeschickt, tragen dabei eine Hygienemaske und werden gebeten die Vorgaben der (Selbst-)Isolation des BAG einzuhalten (vgl. www.bag.admin.ch, Umgang mit Kranken und ihren Kontakten).

Massnahmen

Der Mieter ist vollumfänglich für die Betreuung zuständig, wenn es unter den Teilnehmenden kranke Personen hat. Für die Gesundheit der aktuellen und zukünftigen Mieter, müssen kranke Personen sofort isoliert und evakuiert werden.

Falls ein bestätigter Covid-19 Fall auftritt, muss der Besitzer sofort informiert werden.

6. SPEZIELLE SITUATIONEN

Den Schutz in speziellen Situationen gewährleisten.

Massnahmen

Ein einziger Vertreter der Mieter und ein einziger Vertreter des Besitzers sind für die Rückgabe der Pfadiräumlichkeiten zuständig. Sie tragen Hygieneschutzmasken.

Das Essen wird tischweise ausgegeben, entweder in einem Verteilsystem oder direkt auf die Tische. Das Essen muss von der Küchenequipe ausgegeben werden. Teller und Besteck werden gleichzeitig verteilt. Buffets und Selbstbedienung sind zu vermeiden.

7. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Es stehen keine Kopfkissen zu Verfügung. Personen, die Übernachten, bringen ihre eigenen Schlafsäcke und ihre eigenen Fixleintücher.

Zwischen den Vermietungen werden alle gemieteten Fixleintücher vom Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen. Einweghandschuhe müssen für das Abziehen und Waschen der Textilien verwendet werden.

In den Toiletten und Waschräumen müssen Papiertücher (Haushaltspapierrollen) verwendet werden.

Hygienemasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches wird nicht vom Vermieter gestellt. Der Mieter muss diese selber mitbringen. Es geht darum, das Risiko von Tröpfcheninfektionen zu reduzieren.

Grössere Gruppen müssen in Untergruppen unterteilt werden, welche während des Lagers zusammen Aktivitäten unternehmen und gemeinsame Mahlzeiten einnehmen, sich jedoch nicht mit anderen Untergruppen mischen dürfen. Wenn möglich, wird dies ebenfalls auf die Belegung der Schlafsäle angewendet.

Um zusätzliche Übernachtungsmöglichkeiten bereitzustellen, ist es dem Mieter erlaubt Zelte um das Haus herum aufzustellen (die Zone in der Verlängerung des Gebäudes, zwischen der Pinie westlich des Heims und dem Bach, auf der ganzen Breite des Gebäudes).

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Alle Personen, welche im Pfadiheim Arbeiten verrichten, werden durch den Vorstand des Heimvereins über dieses Schutzkonzept informiert.

Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über das Schutzkonzept informiert. Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.

Bei der Übernahme des Pfadiheims wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Am zentralen Anschlagbrett hängen das Schutzkonzept des Heims und die Verhaltensregeln des BAG.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Heimverein, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren.

Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.

Sollte es während oder nach einer Vermietung zu einem Ansteckungsfall kommen, ist die Pfadi Helpline 0800 22 36 39 durch den Vermieter zu informieren.

Der Vermieter protokolliert sämtliche durch ihn durchgeführten Reinigungsmassnahmen.

ANHÄNGE

Anhang

Checkliste für den Vermieter

Checkliste für den Mieter

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Vorlage der Stiftung Pfadiheime Schweiz erstellt:

Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen betroffenen Personen des Heimvereins übermittelt und erläutert.